



## BEKANNTMACHUNG

### **gem. § 5 (2) UVPG\* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 9 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 7.6.2 UVPG\* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

<b>Vorhaben:</b>	Nutzungsänderungen zur Kälberzucht
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BImSchG*
<b>Vorhabenstandort:</b>	Beverbrucher Damm 20, 49681 Garrel-Beverbruch
<b>Antragsteller:</b>	Stefan Willenborg, Moordamm 7a, Garrel-Beverbruch
<b>Az.:</b>	4123/2021
<b>federführendes Amt:</b>	Bauamt

#### **Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

Mit Ausnahme der Schutzkriterien 2.3.6 (geschützte Landschaftsbestandteile hier: Wallhecken) und dem Schutzkriterium 2.3.9 (Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegte Umweltqualitätsnorm bereits überschritten ist: hier WRRL hinsichtlich des chemischen Zustandes des Grundwassers) sind keine Schutzkriterien der Ziffer 2.3 der Anlage 3 UVPG betroffen. In der 2. Stufe der Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, die die Empfindlichkeit der Gebiete Nr. 2.3.6 und Nr. 2.3.9 oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen.

Die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser ergeben sich im Wesentlichen durch den Umgang mit anfallendem Wirtschaftsdünger in Form von Mist sowie verunreinigtem Oberflächenwasser von Silageplatten und Fahrwegen etc. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers aufgrund von Austrägen aus dem Festmist, werden vermieden durch die flüssigkeitsdichte Lagerung, die ausreichende Lagerkapazität und Verwertung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die ordnungsgemäße Verwertung des Wirtschaftsdüngers wird durch die Düngbehörde (Landwirtschaftskammer) überwacht, so dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser durch den Nährstoffanfall zu erwarten sind.

Zusätzliche Auswirkungen durch Ammoniak auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen im Bereich von Wallhecken sind nicht zu erwarten, da die Ammoniakemissionen mit dem geplanten Vorhaben um mehr als 50 % reduziert werden sollen. Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 24.01.2024

Im Auftrage  
Meiners

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung